

Gy

Regensburg 27. Oktober 1883.

Ihre gnädigen Herrn Sächse!

In vorerwähnter Sendung vom
23. ds. glaubt ich persönlich, jener meine
ein Engagement nach Chorienbad unter
der Direction Herrn Oskia Moser zugn.

weil man da mir nicht als Touristen man
nirgendes finden. Der Freund Johann Ley
in ungenügsamer Laufman gegen
mir und ganz ich war, diesen Laufman
einigen Tage nach Schluss im Contract
und dem Wagn zu geben.

Es ist indess nicht überzupflanz, dass
frau Dir Moser ist mir zugewidmet. Mein
nächst und mit mir stehen bei ihrem
antrittlichen Gesprächs conferiert; sollte sich

Joh. Moser
Wagn~~Joh. Moser~~
Wagn

der Obergerichtsbehörde genehmigt werden,
können Sie auf Staatsrecht verweisen
sein, dass ich Ihr Buchwerk in jeder
Beziehung bereit ist mir möglichen
Erfolg besulten werden.

Wollte ich aber die Sache nicht so
andern, wenn ein Engagement
als Regisseur in d. Sprach- und Grammatik-
Kommision, für welche Bücher in Lußwitz
nach Teplitz sehr vorrätig; Giroverord-
nung bereits für mich geschickt und Herr
Director Seckner zeigte mir an, mich für
anständigen Stellen in Veranerkennung zu
nehmen, aber ich bin überzeugt, dass Ihre
gütliche Vermittlung des Project sehr be-
fördern würde und erlaube ich daselbst,
dort für mich und nach Möglichkeit für



meines Ireni als Kausipp Winter in
Koffen und Luftspiel zu wirken; eventual
soll wiederum gütigen Vorflagen für
meißer Kassen für mich und Ireni genau
ausgehen.

Selbst Winter 1884/85 könnte
mir Groß sein concurren, wenn mich ein
Ireni Vakanz finden und mein Repertoire
Kausipp respectios wird - aber Phaller
oder Stelzer geben ich nicht, da ich ja selbst
dann das Spiel; mich ist es leicht möglich,
dass ich unendlich für möglich, auch
sich Kausipp 1884 ausgeschied und ich Ireni
sollort mitteln werden; bei ich und Ireni
denn frei, finden mich durch Ireni gütigen
Vermittlung sehr stark gespannt.



Ob es sich notdienen mit frischem Witz
unser Vorkauf wieder zu machen und
unser auf kauflich zu sein, wenn
denn bei uns auch unsere Laufbahn
bei Witzten unser Genussein unser
stehen werden.

Das Recht auf Vorkauf wurde am
16. November 1811 und wieder bis zum
November 1812 bestimmt, zwischen

Hochachtungsvoll ergebenst
Wolfgang v. Moser
v. Oberregierens

Vertrag von 1811.

Das Recht auf Vorkauf von Wein, Bier, Branntwein, in
Zürich, Reichenberg, Eger, Pilsen, Würzburg, Regensburg
mit anderen Laufbahnen ausgeführt wurde, so dass die
für den selben Debit unterworfenen Können, werden
Eingekauft werden. In allen Fällen für den Vorkauf der
Zeitgenossen werden und zum Vorkauf in den Jahren
Leide. Infallig wird dem Vorkauf.